

Stadt Schwerte
Postfach 1729
58212 Schwerte

Bundesarbeitskreis Abfall
Landesarbeitskreis Abfall NRW
Ingo Gödeke

19.10.2009

Stellungnahme und Einwendung vom 19.10.2009 zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte (Bereich Wandhofen)

Vorwort, Einleitung

Entgegen den Vorgaben und Vorschriften für eine Offenlage einer Bauleitplanung sind, wie im Folgenden dargelegt, die beigefügten Unterlagen für die Offenlage der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte nicht so konkret, dass die Umweltverbände eine abschließende Stellungnahme im Sinne von § 4 (2) BauGB abgeben können. Es wird daher gefordert, die Unterlagen bewertungsfähig vervollständigen und zu konkretisieren.

Daher kann diese vorläufige Stellungnahme nicht im Sinne einer abschließenden Stellungnahme im Sinne von § 4 (2) BauGB aufgefasst werden, sondern als Aufforderung, aussagekräftige und vollständige Unterlagen, die eine Stellungnahme im Sinne von § 4 (2) BauGB seitens der Umweltverbände ermöglichen, zu erstellen und erneut öffentlich auszulegen.

Es fehlen wesentliche Unterlagen, die für die Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (2) erforderlich sind. Die Angaben zum Umweltbericht sind derart unkonkret, dass eine zutreffende Einschätzung und Bewertung unmöglich ist.

Angebotsplanung, vorhabenbezogene Bauleitplanung

Es ist in der Vorlage zum FNP seitens des Planverfassers Planquadrat Dortmund/Grünkonzept nicht klargestellt, ob die Bauleitplanung eine Angebotsplanung oder eine vorhabenbezogene Bauleitplanung ist.

Dem Charakter nach handelt es sich jedenfalls um eine vorhabenbezogene Bauleitplanung. Das Vorhaben ist aber in der Planvorlage nur sehr unkonkret dargestellt, insbesondere bezüglich der Art und Leistungsgröße geplanter einzelner Anlagen des Gesamtkomplexes.

Bereits die Bezeichnung der Art des Vorhabens, das der Änderung des FNP zugrunde liegt, ist fehlerhaft und irreführend. Es handelt sich tatsächlich um ein integriertes Hüttenwerk gemäß Ziffer 3.2 a) Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) mit allen sich daraus ergebenden genehmigungs- und baurechtlichen Konsequenzen.

Bauordnungsrechtliche Zuordnungen

§ 2a BauGB Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf der Bauleitpläne eine Begründung beizufügen. In

ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.
2. besteht die Pflicht zur Darlegung der auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht nach Anlage zum BauGB.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

A.) : Stellungnahme zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.

Die Begründung zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte (Bereich Wandhofen) besteht aus vier kurzen Kapiteln:

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Anlass der Änderung
3. Übergeordnete Planungsziele
4. Bisherige und künftige Darstellungen

Unter 1. Geltungsbereich sind eine kurze verbale Beschreibung und ein Übersichtsplan enthalten.

Unter 2. Anlass der Änderung ist ausgeführt, dass eine Werksverweiterung des Unternehmens Hoesch Schwerter Profile beabsichtigt ist. Es ist beschrieben, dass das geplante Stahlwerk einschließlich der werksinternen Verkehrs- und Nebenanlagen eine Fläche in der Größenordnung von ca. 8,0 ha umfasst.

Weiterhin ist angegeben, dass die Änderung des FNP für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Westerweiterung Hoesch Schwerter Profile“ erforderlich ist.

Unter 3. Übergeordnete Planungsziele ist wiedergegeben, dass der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund) das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen darstellt, die Ortslage Wandhofen ist als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Außerdem ist ein Allgemeiner Freiraum und ein Agrarbereich dargestellt. Eingefügt ist eine kleinformatige Übersichtskarte.

Weiterhin ist unter 3. der Landschaftsplan als Karte wiedergegeben, sowie eine kurze textliche Erläuterung, dass im Plangebiet ein geschützter Landschaftsbestandteil/LB 10 (gem. § 23 LG NW) dargestellt ist sowie ein Grünlandbereich mit Kleingewässer, Heckenfragmenten sowie Obstwiese und einige Einzelbäume nördlich der Wandhofener Straße. Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils liegt das Bodendenkmal Wassergräfte, ehemalige Burg Wandhofen.

Unter 4. Bisherige und künftige Darstellungen ist zunächst aufgeführt, dass im rechtskräftigen FNP der geplante Stahlwerksstandort als gewerbliche Baufläche einschließlich der Flächen östlich des Pettenhahnweges dargestellt ist. Ausgenommen hiervon ist die gemäß Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) festgesetzte Fläche nordöstlich des Ortsrandes Wandhofen mit der zusätzlichen Darstellung des Bodendenkmals Wassergräfte Haus Wandhofen.

Der rechtskräftige FNP enthält darüber hinaus die Darstellung der Westtangente als Hauptverkehrsstraße, die im Südosten an den Kreisverkehr Hagener Straße und im Nordwesten im Bahnhofsbereich an die Karl-Gerharts-Straße anbindet.

Es wird dann ausgeführt, dass ein Teil des bisher als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereichs zwischen der Ortslage Wandhofen und der Westtangente im Vorentwurf zur 5. Änderung des FNP zu Gunsten der Darstellung als Grünfläche aufgehoben wird. Auf dieser Fläche sollen ökologische Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs durch das Stahlwerk erfolgen. Die Kompensationsmaßnahmen sollen erst nachfolgend im B-Plan-Verfahren bestimmt werden.

Der im FNP gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich dargestellte geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 10 gemäß § 23 LG NW soll gemäß Planung im nördlichen Teilabschnitt durch den geplanten Verlauf der Westtangente angeschnitten werden.

Ergebnisse des Scopingtermins

Im Protokoll zum Scopingtermin ist festgehalten, welche Anregungen und Bedenken von Behörden und Trägern öffentlicher Belange geäußert wurden.

BR Arnsberg, Dezernat 51

Westtangente, Darstellung im Bebauungsplan: Die Dimension, der Verlauf und die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht darzustellen und zu beschreiben.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz: planungsrelevante Arten sind zu berücksichtigen.

Prüfung von Vermeidungseffekten, effektivere Ausnutzung der gesamten Vorhabensfläche

Die Alternativenprüfung (Standortalternativen) ist im Umweltbericht darzustellen.

Zum Landschafts- und Ortsbild ist eine vertiefende Darstellung der Problematik im Umweltbericht erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft: Die Wirkung von Staub- und Schadstoffimmissionen auf geschützte Biotope (u.a. FFH-Gebiete) ist im Umweltbericht darzustellen.

Der Untersuchungsraum ist entsprechend der Ausbreitung der Stoffe zu erweitern, Maßstab TA Luft, Stickoxide, Schwermetalle sowie alle Schadstoffe mit Auswirkungen auf Pflanzen und eventuell auf die Tierwelt sind zu betrachten.

Ergebnisse sollen in der UVP-Vorprüfung dargestellt und in den Umweltbericht übernommen werden.

Das Thema Kompensationsmaßnahmen besitzt noch wesentlichen Klärungsbedarf.

Kreis Unna, ULB

Die geplante Umgehungsstraße (Westtangente) und deren Auswirkungen auf die Umgebung sind im Umweltbericht zu betrachten.

Die Belange des Artenschutzes sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung abuarbeiten. Hierzu ist auch der örtliche, ehrenamtliche Naturschutz zu befragen. Vor allem der Gehölzbestand im Bereich der zukünftigen Werkzufahrt ist näher zu betrachten.

Zum Landschaftsbild sind insbesondere die Auswirkungen der Gebäude zu betrachten.

Bezüglich des Schutzguts Luft/Klima sind im Nahbereich des Stahlwerks Temperatursteigerungen durch Abwärme des Stahlwerkes zu besorgen. Die Thematik ist im Umweltbericht kurz darzustellen.

Die Frage der Kompensation ist nicht konkretisiert behandelt.

Kreis Unna, FB Natur und Umwelt (Bodenschutz, Altlasten, Grundwasser)

Im Geltungsbereich des B-Plans gibt es vier (4) Altablagerungen laut Altlastenkataster. Diese müssen noch gezielt untersucht werden. Eine Gefährdungsabschätzung ist erforderlich.

Weiterhin ist eine historische Altlastenrecherche erforderlich.

Ein Bodenmanagement ist zu erstellen. Die derzeitigen Angaben sind nicht ausreichend. Außerdem sind die Bestimmungsgrenzen bzw. die Bewertungsklassen der Böden im vorliegenden Gutachten nicht in Ordnung.

Beim Grundwasser gibt es Überschreitungen der Messwerte bei Schwermetallen. Die Unterlagen zu Messstellen sind unvollständig. Die Herkunft und Ursache des Schadstoffeintrages in das Grundwasser muss noch nachgewiesen werden. Weiterhin muss geklärt werden, ob weitere schädliche Verunreinigungen im Grundwasser vorhanden sind.

Es wird hinterfragt, ob Bodenuntersuchungen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans gemacht werden, um die Vorbelastung darzustellen.

Kreis Unna Koordinierungsstelle

Der Umweltbericht, hier die Betrachtung der Schutzgüter, muss auf jeden Fall nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB abgearbeitet werden.

BR Arnsberg, Dez. 53

Unterlagen zum BImSchG-Antrag lagen am 15.06.2009 vor. eine Detailprüfung steht noch aus. Es wird bemängelt, dass beim Immissionsschutz nur der Luftpfad betrachtet wurde.

Noch offen und zu klären wäre die Frage der Wasserversorgung.

LWL-Archäologie für Westfalen

Kampfmittel (Blindgänger) vorhanden. Das Bodendenkmal wird durch die geänderte Planung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt.

Kritische Würdigung der Begründung des Entwurfs zur 5. Änderung des FNP Schwerte

Die Naturschutzverbände stellen fest, dass entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen des BauGB dargestellt und beschrieben sind.

Die Ergebnisse und Anforderungen aus dem Scopingtemin mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden nicht oder nur unzureichend umgesetzt. Die Begründung entspricht in wesentlichen Punkten nicht den gesetzlich festgelegten Vorgaben und Anforderungen des Baugesetzbuchs.

Die Plandarstellung in der zur Öffentlichen Auslegung erstellten Begründung erfüllt aus mehrererlei Gründen nicht die einschlägigen Vorgaben.

Der Flächennutzungsplan gemäß BauGB ist ein vorbereitender Bauleitplan. Der Bebauungsplan ist ein verbindlicher Bauleitplan, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Im Flächennutzungsplan sollen insbesondere folgende Bodennutzungsarten dargestellt werden:

- Bauflächen und Baugelände
- Flächen für Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Grünflächen
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Wasserflächen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie für Naturschutz und Landschaftspflege

Der Flächennutzungsplan besitzt keinen normativen Charakter. Er bindet aber den Planungsträger, weil er aus dem Flächennutzungsplan die Bebauungspläne zu entwickeln hat.

Nicht immer liegen für die Ansiedlungswünsche ortsansässiger oder ortsfremder Betriebe in räumlicher und planungsmäßiger Hinsicht die notwendigen Voraussetzungen vor.

Dem verständlichen Wunsch der Gemeinden, Industrie- und Gewerbebetriebe anzusiedeln oder zu erweitern, steht die Verpflichtung gegenüber, mit den Mitteln der Bauleitplanung vorbeugend Umweltschutz zu betreiben, denn der Schutz der Umwelt vor schädlichen Einflüssen darf nicht erst dann einsetzen, wenn die zuständigen Gremien eine Verseuchung der Umwelt festgestellt haben, oder erst dann, wenn die belästigte Nachbarschaft durch Beschwerden das auslösende Moment liefert.

Der aktiven, vorausschauenden Bauleitplanung kommt demnach im Umweltschutz besondere Bedeutung zu.

§ 5 BauGB - Inhalt des Flächennutzungsplans - macht konkrete Vorgaben, welche Art von Flächen im FNP insbesondere dargestellt werden können (§ 5 Abs. 2 BauGB) und welche Flächen insbesondere gekennzeichnet werden sollen (§ 5 Abs. 3 BauGB).

Die Einhaltung der Verpflichtung, mit den Mitteln der Bauleitplanung vorbeugend Umweltschutz zu betreiben, ist in der vorgelegten Entwurfsfassung der 5. Änderung des FNP der Stadt Schwerte nur ansatzweise zu erkennen. Den oben genannten gesetzlichen Vorgaben zur Bauleitplanung fehlt es insbesondere an der Untersuchungstiefe der Auswirkungen der Planung. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden in der vorgelegten Bauleitplanung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

B.) : Stellungnahme zum Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-änderung

Die Prüfung durch den Sachbeistand der Naturschutzverbände erfolgt anhand der öffentlich ausgelegten Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Vorschriften für die Bauleitplanung.

Zunächst werden die wesentlichen Inhalte und Aussagen im Umweltbericht zur 5. Änderung des FNP der Stadt Schwerte wiedergegeben, um anschließend Mängel und entscheidungserhebliche Defizite aufzuzeigen.

5.1 Allgemeines zum Umweltbericht

Es werden allgemeine Erläuterungen zum Umweltbericht gemäß den Vorgaben des BauGB sowie eine tabellarische Aufstellung von Bewertungskriterien für Schutzgüter, die Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung und eine Auswahl dazugehöriger Fachgesetze dargestellt.

5.2 Merkmale des Vorhabens

Zum geplanten Stahlwerk ist lediglich eine maximale Jahrestonnage von 696.000 t und der Umstand angegeben, dass es sich um eine nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 4.BImSchV genehmigungsbedürftige Betriebsanlage handelt, für die die BR Arnsberg als Genehmigungsbehörde zuständig ist.

Es ist angegeben, dass das Stahlwerk unmittelbar südlich der Walzwerkshalle und westlich des Presswerks angeordnet wird, wobei die südliche Außenkante des Stahlwerks mit der südlichen Außenkante des Presswerks abschließt.

Weiterhin ist erwähnt, dass neben dem eigentlichen Stahlwerksstandort Flächen für die notwendige Verkehrsanbindung an die Wandhofener Straße liegen.

5.3 Standort des Vorhabens

5.3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des B-Plans mit ca. 8 ha besteht überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, einer Grünlandfläche (Mähwiese) südlich des vorhandenen Werksgeländes einschließlich des Betriebsgleises. Unmittelbar an der Bahnanlage befinden sich Kleingärten (Grabelandflächen), Im Osten ist der Geltungsbereich durch eine Baumreihe markiert. Südlich einer vorhandenen Halle an der Wandhofener Straße befindet sich auf vorhandenem Werksgelände ein reich strukturiertes Gehölz mit zahlreichen Einzelbäumen. Im FNP-Änderungsbereich liegen zusätzlich ackerbaulich genutzte Flächen, der Pettenhahnweg und der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 10. Dieser wird überwiegend als Pferdeweide genutzt.

5.3.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich

Hier wird zusammengefasst, was im Umweltbericht zu dieser Thematik dargelegt ist.

Mensch

Es ist angegeben, dass im südlichen Umfeld des Änderungsbereichs Wohngebäude an der Holzstraße und an der Wandhofener Straße liegen. Der Planbereich umfasse überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie einen Teil des geschützten Landschaftsbestandteils (LB).

– Verkehr- Schallimmissionen

Es ist angegeben, dass östlich des Änderungsbereiches auf der Hagener Straße eine tägliche Verkehrsbelastung von 10.055 Kfz/24 h mit einem LKW-Anteil von 2,2% (Verkehrszählung 2005) vorliegt. Auf

den Gleisen westlich des Änderungsbereiches fahren ca. 210 Züge pro Tag. Rangierfahrten auf den Gütergleisen sind dabei nicht berücksichtigt.

– Geräuschimmissionen

Nördlich des Stahlwerks befindet sich Werk der Hoesch Schwerter Profile. Von diesem Werk werden tagsüber und nachts Geräusche emittiert. Im Umfeld des Werkes und des Änderungsbereiches liegen Wohngebäude am Beckenkamp, an der Hagener Straße, an der Wandhofener Straße, an der Holzstraße sowie am Pettenhahnweg. Es ist angegeben, dass nur am an dem Gebäude Beckenkamp 30 eine Vorbelastung durch das Werk Hoesch Schwerter Profile besteht. Hier wird der Immissionsrichtwert laut Umweltbericht nachts nahezu ausgeschöpft. Es ist angegeben, dass die Immissionsrichtwerte tags und nachts an allen anderen Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten werden.

– Luft- und Geruchsimmissionen

Es wird angegeben, dass in einem Gutachten der Firma ANECO die Vorbelastung u.a. für die Schadstoffe Schwebstaub (PM10), Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid entsprechend der hierfür festgelegten Vorgaben der TA Luft ermittelt habe. Die vom LANUV erhobenen Messdaten weisen laut Gutachten für Schwerte deutliche Unterschreitungen der Immissionsgrenzwerte aus. Das Kriterium „geringe Belastung“ werde für die drei genannten Schadstoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und PM10 eingehalten.

Es ist angegeben, dass für die Schadstoffe As und Pb im Staubniederschlag unterhalb der zulässigen Immissionsjahreswerte liegen. Dies ergebe sich laut Gutachten daraus, dass vom LANUV an den Messstationen in Schwerte entsprechende Daten erhoben wurden.

Für die übrigen Stoffe (Schwermetalle, PCDD/F, coplanare PCB) liegen laut Umweltbericht keine Vorbelastungsdaten vor. Es werden daher derzeit Vorbelastungsmessungen durchgeführt. Ergebnisse liegen nicht vor.

Pflanzen und Tiere

Es liegt eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vor. Es ist angegeben, dass der strukturelle Vegetationsbestand des Änderungsbereichs überwiegend durch die heutige Nutzungsstruktur (Ackerfläche, Grünlandfläche) bestimmt.

Es ist weiterhin angegeben, dass die weiteren Biotoptypen (u.a. Rasen- und kleinteilige Brachflächen auf dem vorhandenen Werksgelände) den Wert einer insgesamt intensiv genutzten, relativ strukturarmen Fläche nicht erhöhen können.

Zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem südlich gelegenen Ortsteil Wandhofen befindet sich ein Grünlandbereich mit Kleingewässer (Quelltümpel), Heckenfragmenten sowie Obstwiesen und einigen Einzelbäumen.

Dieser geschützte Landschaftsbestandteil ist laut Landschaftsplan Nr. 6 ein Relikt einer bäuerlichen orts- und hofnahen Kulturlandschaft von naturnaher Ausprägung eingestuft. Das Grünland wird intensiv mit Pferden beweidet.

Im Randbereich zum benachbarten Werksgelände hin befinden sich kleinflächig Aufschüttungen. Der Hinweis auf einen Quellbereich im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils wird laut Umweltbericht im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten

Das Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wird lediglich nach Aktenlage beurteilt. Eine konkrete Erhebung anhand einer Kartierung vor Ort liegt nicht vor.

Boden und Wasser

Es wird angegeben, dass bei der Erkundung des Untergrundes im Bereich des geplanten Stahlwerks Grundwasser gemessen bzw. Hinweise auf Grundwasser festgestellt wurde.

Die Grundwasserhorizonte lägen zwischen 2,6 m bis 6,8 m unter Geländeoberkante.

Die Grundwasserfließrichtung verlaufe geländeparallel bzw. parallel zur Oberkante des Tonsteins von Westen in Richtung Osten.

Nach dem Gutachten deutet alles darauf hin, dass zwei Grundwasserleiter (Porengrundwasser- und Kluftgrundwasserleiter) vorhanden sind.

Es ist im Umweltbericht angegeben, dass bei den Grundwasserproben bei den organischen Schadstoffen keine relevant erhöhten Gehalte festgestellt wurden.

Anorganische Schadstoffe seien in erhöhten Gehalten lediglich an einer Grundwassermessstelle nachgewiesen worden. Hier bestehe der Verdacht auf eine geringfügige des Grundwassers mit Schwermetallen.

Auf Grund der Grundwasserfließrichtung handele es sich um eine Anstrombelastung, d.h. der Schadstoffeintrag erfolge außerhalb des Geländes der Hoesch Schwerter Profile.

Das geplante Stahlwerk liegt befindet sich im Bereich der Wasserschutzzone IIIa. Dem Hinweis auf einen Quellbereich im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils werde im Rahmen der Bauleitplanung nachgegangen.

Luft und Klima

Es ist angegeben, dass sich das Stadtgebiet Schwerte und somit der Änderungsbereich des FNP innerhalb des nordwestdeutschen Klimabereiches als Teil des Klimabezirks Münsterland liegt.

Es ist ausgeführt, dass es sich um ein Freiflächenklimatop handelt, das jedoch aufgrund der Lage und der vorkommenden Vegetationselemente keine besonderen Filterungseigenschaften gegenüber Schadstoffen übernimmt.

Es hat gemäß der Angabe des Planverfassers keine besondere klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion, da ein Abfluss der Frischluft in die nordöstlich gelegene Schwerte Innenstadt durch die vorhandenen Werkshallen stark beeinträchtigt ist.

Landschafts- und Ortsbild

Es ist angegeben, dass der Änderungsbereich des FNP einen wenig strukturierten Landschaftsbestandteil darstellt, der durch einige Landschaftsstrukturen (geschützter Landschaftsbestandteil am jetzigen Siedlungsrand zwischen dem vorhandenen Werksgelände und der Ortslage Wandhofen) gegliedert ist.

Bezüglich des Landschafts- und Ortsbilds ist diese Angabe unzureichend, da die Wirkung der immensen geplanten Gebäudekubaturen weit über den eigentlichen Planbereich hinaus auswirkt.

Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils liegt das Bodendenkmal Wassergräfte, ehemalige Burg Wandhofen. Es ist angegeben, dass sich im Plangebiet keine weiteren Baudenkmäler oder Kulturgüter befinden.

Wechselwirkungen

Hierzu ist angegeben, es ergäben sich keine Wechselwirkungen.

Diese Angabe ist bereits zum Bereich der Lärmbelastung unzutreffend, auch in anderen Beurteilungsbereichen können Wechselwirkungen konstatiert werden.

5.3.3 Betroffenheit der Schutzgüter

Nachfolgend ist wiedergegeben, was zu dieser Thematik im Umweltbericht ausgeführt ist.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete nicht vorhanden

Naturschutzgebiete gemäß § 13 BNatSchG

Das NSG Wannebachtal liegt ca. 1 km westlich des Änderungsgebietes.

Nationalparke gemäß § 14 BNatSchG

nicht vorhanden

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Das LSG Wannebachtal befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs westlich der Bahnstrecke. Innerhalb des LSG liegt ein § 62-Biotop (Kleingewässer, GB 4511-613)

Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Wasserschutzzone IIIA.

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind

nicht vorhanden

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

nicht vorhanden

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale (oder archäologisch bedeutende Landschaften)

Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils liegt das Bodendenkmal Wassergräfte, ehemalige Burg Wandhofen.

5.4 Beschreibung der möglichen Auswirkungen

Zur Auswirkung der FNP-Änderung auf die Planung der Westtangente (Trasse 4) werden keine näheren Angaben gemacht, sondern auf Punkt 4 verwiesen. Dass auch die Variante 4 der Westtangente mit der Stahlwerksplanung unmöglich wird, ist bei der Prüfung unberücksichtigt geblieben. Der BUND weist darauf hin, dass bereits aus den Kartendarstellungen des geplanten Stahlwerks und der FNP-Änderung hervorgeht, dass bereits die Vermessung anhand der Koordinaten diese Fehlplanung offenkundig macht.

Auswirkungen des geplanten Stahlwerkes zu Lärm- und Schadstoffimmissionen unter Einbeziehung der Vorbelastung werden nicht angegeben, sondern auf das nachfolgende BimSchG-Verfahren und nachfolgende Bauleitplanung verwiesen. Auch der zusätzliche anlagenbezogene Lieferverkehr wird in den Auswirkungen nicht betrachtet.

5.5 Kompensation des nicht vermeidbaren Eingriffs

Der Eingriff ist vermeidbar. Insoweit ist eine „Kompensation des nicht vermeidbaren Eingriffs“ obsolet, da wie nachfolgend festgestellt, die Nullvariante und Alternativenprüfung nicht geprüft bzw. nur verbal deskriptiv und unverbindlich bezüglich einer erforderliche Prüftiefe betrachtet sind.

5.6 Nullvariante

5.7 Standortalternativen

Eine Alternativenprüfung und die Prüfung der Nullvariante wurden nicht durchgeführt, es wird lediglich verbal behauptet, Alternativen seien nicht möglich. Die Planung des Stahlwerks wurde in Form von Zwangspunkten festgelegt, was eine Alternativenprüfung a priori unmöglich macht.

5.8 Monitoring

Ein Monitoring ist nicht beschrieben, es wird auf nachfolgende Verfahren verwiesen.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auch hier wird auf nachfolgende BimSchG- und Bauleitplanverfahren verwiesen.

Kritische Würdigung des Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Umweltbericht nach BauGB

Der Umweltbericht entspricht nicht den Anforderungen des BauGB und berücksichtigt nicht die dort gestellten Anforderungen. Zwar legt die Kommune gemäß dem BauGB fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Dies darf aber nicht, wie im vorliegenden Dokument zur 5. Änderung des FNP der Stadt Schwerte, dazu führen, dass zu erwartende Umweltauswirkungen nicht im Umweltbericht erscheinen und der Zustand dahingehend fehlerhaft und verharmlosend beschrieben wird, dass das Vorhaben trotz offensichtlicher gegen die Planung stehender Sachverhalte am geplanten Standort zulässig erscheint.

Ein Umweltbericht nach den Vorgaben der Fachgesetze wurde nicht erstellt. Es reicht nicht aus, die für die Schutzgüter relevanten Gesetze und Zielaussagen tabellarisch aufzuzählen, ohne konkret in Anwendung dieser Regelungen auf das Planvorhaben einzugehen.

Die Naturschutzverbände stellen fest, dass entsprechend dem Stand des Verfahrens die im Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB zu berücksichtigenden Auswirkungen des Bauleitplans nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen des BauGB dargestellt und beschrieben sind. Die Ergebnisse und Anforderungen aus dem Scopingtemin mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden für einen Umweltbericht nach den Vorgaben der §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 nicht oder nur unzureichend umgesetzt.

In § 2 BauGB, Aufstellung der Bauleitpläne, sind in Absatz 4 Modalitäten der Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a beschrieben.

Neben anderen unter 1. bis 12. aufgeführten Belangen sind gemäß § 1 Abs. 6 unter 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.

Unter § 1 (6) 7. BauGB sind als insbesondere zu berücksichtigende Belange aufgeführt:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

In § 1a des BauGB sind ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz festgelegt.

Diesen Vorgaben entspricht der vorgelegte Entwurf des Flächennutzungsplans, 5. Änderung, einschließlich des Umweltberichts in keinster Weise.

Die gesetzlichen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Zusammenhang mit der als

„Bürokratieabbau“ bezeichneten Prüfungstiefe und Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bewirken auch den Wegfall bzw. die Einschränkung der UVP-Pflicht in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für bestimmte Anlagentypen und Kapazitätsgrößen.

Daher gewinnt die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung besondere Bedeutung.

Besondere verfahrenstechnische Anforderungen bestehen für die Umweltprüfung, die entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben in das Baugesetzbuch eingeführt worden sind:

Die Pflicht zur Umweltprüfung nach den europarechtlichen Vorgaben („förmliche Umweltprüfung“) besteht grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren außer denjenigen, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB stattfinden, ebenso ausgenommen von der Umweltprüfungspflicht sind die sogen. Innenbereichs- und Außenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 bis 6 und § 35 Abs. 6.

Wenn eine Umweltprüfung auf einer Planungsebene durchgeführt ist, kann sie in parallelen oder zeitlich nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Im vorliegenden Fall folgt das B-Plan-Verfahren dem FNP-Verfahren zeitlich nach.

Daher ist bei unvollständiger bzw. fehlender Umweltprüfung im zeitlich vorgeschalteten FNP-Verfahren ein Verweis auf spätere Prüfungen insoweit nicht zulässig, als andere als konkretisierende Änderungen der Umweltauswirkung im nachfolgenden B-Plan-Verfahren berührt sind.

Dieser offenkundige Verfahrensfehler kann in einem Normenkontrollverfahren entsprechend § 47 VwGO gerichtlich überprüft werden. Die verfahrensfehlerhafte Aufstellung der 5. Änderung des FNP der Stadt Schwerte bietet daher keine bauleitplanerische Rechtssicherheit.

Im konkret vorgelegten Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte sind fehlende Beurteilungsgrundlagen bezüglich des Ist-Zustandes und bereits bewertungsfähiger voraussichtlicher Umweltauswirkungen zu bemängeln, die nicht im Zusammenhang mit einer für den B-Plan Nr. 15 stehenden Konkretisierung stehen.

Aus Sicht des Sachbeistandes des BUND reicht der vorgelegte Umweltbericht als unabhängiger Bestandteil der Begründung zum Planvorhaben nicht aus.

Da wesentliche Aussagen zur Umweltauswirkung des geplanten Vorhabens fehlen, ist die 5. Änderung des FNP der Stadt Schwerte in der vorgelegten Form aus Sicht des BUND nicht genehmigungsfähig.

Das Baugesetzbuch macht konkrete Vorgaben für den Umweltbericht.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung

nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Lärm: Einwendung im Hinblick auf die Umsetzung der §§ 47a bis 47f BImSchG

§§ 47b bis 47f BImSchG stellen die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in verbindliches nationales Recht dar. Dies ist insbesondere in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auch für eine möglicherweise erforderliche Lärminderungsplanung in der Umgebung des Vorhabens ist dies die entsprechende Rechtsgrundlage. Diesbezügliche Prüfungen fehlen im Umweltbericht.

In der Umgebung des Vorhabens sind die Kriterien gemäß § 47e BImSchG für das Erfordernis der Erstellung von Lärmkarten in dreierlei Hinsicht erfüllt, zum einen bezüglich des jährlichen Kfz-Aufkommens durch Hauptverkehrsstraßen (insbesondere Bundesautobahn), zum anderen wegen des Verkehrsaufkommens durch Personen- und Güterzüge (Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes), zum dritten weil Schwerte ein Teil eines Ballungsraums i.S.v. § 47 b Satz 2 BImSchG ist (Ballungsraum Dortmund).

Es liegt eine Lärmkartierung für die BAB auf der Internetseite des LANUV NRW vor.

In § 47e BImSchG ist die Zuständigkeit der Behörden für die Umsetzung der Vorgaben §§ 47a bis 47f BImSchG geregelt. Verantwortlich für die Erstellung der Lärmkarten sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Die Fragen zu der Bauleitplanung und zum Umweltbericht zur FNP-Änderung sind:

- Wurden vorhandene Lärmkarten bei der Bewertung berücksichtigt?
- Ist die Vorbelastung durch Lärm angegeben und berücksichtigt?
- Decken sich – sofern berücksichtigt – die Angaben zur Vorbelastung in der Stellungnahme mit den gemäß § 47 c erstellten Lärmkarten (Plausibilitätsprüfung)?
- Welche Lärmemissionen/-immissionen sind Gegenstand der bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Bestands der Firma HOESCH Schwerter Profile?
- Werden die genehmigten Werte im laufenden Betrieb des Bestands der Firma HOESCH Schwerter Profile eingehalten?

Eine ausschließlich nach dem Regelwerk der TA Lärm 1998 erstellte Lärmimmissionsprognose im BImSchG-Verfahren ist in der besonderen Situation jedenfalls nicht zielführend und aus Sicht des BUND auch nicht zulässig. Vielmehr ist die Umsetzung der Vorgaben §§ 47a bis 47f BImSchG schlüssig nachzuweisen. Im Übrigen ist zur Lärmbelastung im Umweltbericht nichts ausgesagt.

Es wird seitens des BUND darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der Vorgaben §§ 47a bis 47f BImSchG nicht schlüssig nachgewiesen wurde.

C.): Kritische Bewertung der Bauleitplanung, 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Schutzgut Mensch

Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Mensch werden unter diesem Punkt im Umweltbericht in einer akzeptablen Detaillierung nicht beschrieben. Der Umweltbericht und die Begründung sind ungeeignet für die Aufstellung eines Bauleitplans.

Schutzgut Klima und Luft, Kleinklima, Frischluftfunktion

Die Aussagen zum Kleinklima in der Bestandsbeschreibung sind tendenziös und wertend zugunsten des Betreibers. Angaben zur Flächenversiegelung fehlen im Umweltbericht. Tatsächlich ist der derzeitige Grad der Versiegelung eher gering im Vergleich zum geplanten Versiegelungsgrad.

Ein kleinerer Teil der Fläche ist derzeit versiegelt. Die Aufschüttungen stellen keine Versiegelung dar, da sie aus Bodenmaterial bestehen. Diese Sachverhalte haben nicht nur Bedeutung im Schutzgut Wasser bezüglich der Niederschlagsentwässerung, sondern auch in den Wirkungen auf das Kleinklima.

Derzeit ist ein erheblicher Anteil der Fläche mit Bewuchs ausgestattet, somit ist der Effekt der Aufheizung versiegelter Flächen gering. Zudem spielt bei dem Grad der Aufheizung die Reflexionsfähigkeit fester Oberflächen, das Albedo, eine Rolle.

Die Aussage im Umweltbericht, dass aufgrund der Lage des Plangebietes keine negative zusätzliche Wirkung ausgeht, ist nicht haltbar.

Wie aus der örtlichen Meteorologie hervorgeht, ist die Hauptwindrichtung vom Vorhabensgebiet in der Verlängerung auch in Richtung Ortskern Schwerte.

Dies spielt nicht nur für Schadstoffimmissionen eine Rolle, sondern auch in Bezug kleinklimatischer Auswirkung, Kaltluftentstehung und daraus resultierend Frischluftzufuhr für Schwerte.

BBodSchG, BBodSchV

Das Planungsgebiet für das beantragte Vorhaben ist als altlastenverdächtig gemäß § 4 (4) bzw. § 4 (6) BBodSchG einzustufen. Dies ergibt sich bereits aus dem Altlastenkataster und den ergänzenden Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte.

Die mit der Errichtung von Industrieanlagen zur Roheisen- und Stahlerzeugung in der Größenordnung des geplanten Vorhabens einhergehenden Baumaßnahmen sind ein erheblicher Eingriff in den Boden im Sinne des BBodSchG und der zugeordneten BBodSchV. Für den Begriff des Bodens gilt die Definition nach § 2 BBodSchG.

Es fehlt ein ausreichend fundiertes Baugrundgutachten, es fehlt ein ausreichend fundiertes hydrogeologisches Gutachten, auch wurde verabsäumt, den Altlastenbestand des Baugebietes detailliert festzustellen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen (Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen nach § 9 BBodSchG, Information der Betroffenen nach § 12 BBodSchG, Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung nach § 13 BBodSchG, behördliche Sanierungsplanung nach § 14 BBodSchG, behördliche Überwachung nach § 15 BBodSchG) entsprechend der gesetzlichen, in BBodSchG und BBodSchV einschlägigen Vorschriften festzulegen.

§ 1 BBodSchV regelt den Anwendungsbereich, § 3 und § 4 BBodSchV regeln Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen und altlastenverdächtigter Flächen im Sinne von § 4, § 9 und § 12 ff. BBodSchG. Diese Vorgaben sind von der Planungsfirma und der Betreiberfirma des Vorhabens vor der Beurteilung im Bauleitplanverfahren in einem zu erstellenden Baugrundgutachten vollständig umzusetzen.

Der Betreiber des geplanten Vorhabens unterliegt § 4 des BBodSchG (Pflichten zur Gefahrenabwehr im Rahmen seines Einwirkens auf den Boden zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und unterliegt nach § 7 BBodSchG der Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers, durch Veränderungen der

Bodenbeschaffenheit keine schädlichen Bodenveränderungen entstehen zu lassen, insbesondere in Hinsicht auf komplexe und räumliche, langfristige Auswirkungen.

Die Vorsorge für das Grundwasser richtet sich gemäß § 7 BBodSchG nach wasserrechtlichen Vorschriften (u.a. § 31 WHG), weswegen dieser Komplex nicht voneinander isoliert betrachtbar ist.

Die Auswirkungseinschätzung des BUND für das geplante Vorhaben gibt Grund zu der Annahme, daß unter anderem Altlasten über das Grundwasser durch Tiefbaumaßnahmen mobilisiert und verfrachtet werden mit der Konsequenz von Grundwasser- und Fließgewässerkontaminationen.

Der geschilderte Umstand ist auch für die Baustatik mit Folgen behaftet. Nur ein eingehendes Baugrundgutachten kann klären, ob der Baugrund überhaupt für die geplante Maßnahme geeignet ist.

Auch hier sind die bereits angesprochenen Bohrkernproben als Untersuchungsbasis erforderlich. Desweiteren sind Schürfungen, Sondierungen und geophysikalische Messungen vorzunehmen. Zu prüfen ist, ob das Bauwerk setzungsfrei bzw. ohne schädliche Setzungsunterschiede zu gründen ist.

Ohne Bestimmung der physikalischen Bodenkenneiwerte ist eine Baugrunderschließung nicht möglich. Die morphologischen Geländemerkmale sind zu eruieren (natürliche Böschungswinkel, Rutschungen, Dolinen etc.).

Beobachtungen an benachbarten Bauwerken (Risse, Ausbesserungen etc.) sind in den Untersuchungsrahmen einzubeziehen.

Strömungs- und Mengenverhältnisse des Grundwassers und offener Wasserläufe sind im Untersuchungsrahmen zu berücksichtigen. Die geologische Beschreibung der natürlichen Aufschlüsse ist durchzuführen. Verkrüppelung von Baumbestand oder standortkenntzeichnender Pflanzen sind als Bewertungsmaßstab heranzuziehen.

Meteorologische Beobachtungen vor Ort sind ergänzend in den Untersuchungsrahmen aufzunehmen. Der Chemismus der lokalen Wässer, mikroskopische Beobachtungen an Bodenproben bezüglich der Kornform und Kornzusammensetzung ist vorzunehmen.

Das bautechnische Verhalten muß beurteilt werden, geotechnische Eigenschaften geprüft werden und eine Klassifikation der Lockersteine und Böden muß erfolgen.

Erst nach fachkundiger Interpretation der gewonnenen Daten kann ein belastbares Baugrundgutachten erstellt werden. Unter anderem sind die Scherfestigkeit und weitere Parameter zu prüfende Kriterien in dem erforderlichen Baugrundgutachten.

Sekundärstrukturen in bindigen Böden sind zu bewerten, die Verwitterbarkeit der Böden zu ermitteln, Höhenlage und Schwankungen des Grundwasserspiegels und dementsprechend der Gewässerschutz zu prüfen, die möglicherweise vorhandenen Deponieplätze zu bewerten.

Angaben über Primärspannungen, Hangbewegungen, Erdfälle, Solutionssenken und Karsterscheinungen sind zu machen.

Für die Hydrogeologie sind eine Quellenkarte und ein Quellenkataster im Untersuchungsgebiet zu erstellen. Art des Wasserflusses, zu erwartende Schüttung, gegebenenfalls die Dauer derselben ist zu bestimmen, Beobachtungen über wasserführende und wasserstauende Felsgesteine durchzuführen und die Wirkung des Wassers auf das Bauvorhaben festzustellen.

Die Beeinflussung des Bauvorhabens auf Oberflächenwässer ist zu ermitteln, Grundwasser im Lockergestein zu bewerten. Vorkommen nutzbarer Lagerstätten im Baubereich sind zu ermitteln, die Beurteilung der Verwendbarkeit von Aushub und Ausbruch festzustellen.

Abschließend muß in einer baugeologischen und hydrogeologischen Dokumentation protokolliert, zeichnerisch dargestellt und gutachterlich ausgewertet werden, was vorab durch die obig beschriebenen Maßnahmen zur Datenbaserstellung einer baugeologischen Bewertung des Baugrundes des Vorhabens zu

Grunde gelegt wurde.

Der Einfluss bergbaulicher Tätigkeiten ist einzubeziehen. Zu prüfende baustatische Wechselwirkungen bezüglich der auftretenden Scherkräfte, Kompressibilität des Untergrundes und weiterer baustatischer Parameter machen ein Baugrundgutachten unabdingbar.

Von einer Genehmigung für das geplante Vorhaben und einer Änderung des Flächennutzungsplans muss daher bereits wegen fehlender, unabdingbar erforderlicher Gutachten bzw. Prüfung und Bewertung der Auswirkung der geplanten Baumaßnahmen als solcher und auch der Langzeitwirkungen des Vorhabens abgesehen werden respektive ist aus Sicht des BUND ohne weitere Prüfungen dringend abzuraten.

Die räumliche Nähe verschiedener Wohnanwesen bedingt, daß hier nachbarschützende Belange mißachtet werden, wenn in die Umweltprüfung nach BauGB nicht auch ein hydrogeologisches Baugrundgutachten mit einbezogen wird.

Die örtlichen geologischen Gegebenheiten lassen negative Wechselwirkungen der verschiedenen Baukörper im Zusammenhang mit baueologischen, baustatischen und hydrogeologischen Zusammenhängen besorgen, die nicht gutachtlich in ausreichender Weise in der Wirkung beurteilt wurden und daher wegen fehlender Bewertung der Umweltauswirkung einen in einem wesentlichen Punkt unvollständigen Umweltbericht bedingen.

Trinkwasserschutzzone

Bereits aufgrund der geplanten Anlagenkapazität des Vorhabens werden Stoffe, Zwischen- und Nebenprodukte umgeschlagen, gelagert und gehandhabt, sodass ein erhebliches Wassergefährdungspotenzial vorliegt. Es ist gemäß der Planung auch vorgesehen, dass Säuren und Laugen umgeschlagen, gelagert und gehandhabt werden.

Unabhängig davon, dass das Planvorhaben innerhalb einer Wasserschutzzone IIIa liegt, wird auch Grundwasser und gegebenenfalls Oberflächenwasser durch das geplante Vorhaben im Falle einer Betriebsstörung bzw. eines Störfalls mit Austritt wassergefährdender Stoffe oder im Brandfall existenziell gefährdet.

Im Umweltbericht zum FNP ist die Trinkwasserschutzzone zwar erwähnt, nicht aber das Gefährdungspotenzial des Anlagenkomplexes für das Schutzgut Wasser. Der Umweltbericht ist in diesem Punkt unvollständig und gibt mögliche Umwelteinwirkungen nicht wieder.

Zustandsbewertung für das Schutzgut Wasser

Da der Grundwasserflurabstand derzeit nicht definit durchgehend bekannt sei, insbesondere nicht in den dem eigentlichen Baugrund benachbarten Arealen, ist eine Aussage zur Unbedenklichkeit der Vorhabens- und Bauleitplanung bereits aus diesem Grund nicht möglich.

Die Auswirkungen des Vorhabens und der Bauleitplanung können durch die erste Baugrunderkundung nicht bewertet werden.

Im Statusbericht der arcon Ingenieurgesellschaft heißt es zur Tragfähigkeit des Untergrunds:

„... Angaben zur Gründungstiefe sowie zu den zu erwartenden Einwirkungen liegen der arcon Ingenieurgesellschaft derzeit nicht vor. ...“

Desweiteren heißt es zu der verwandten Thematik der Standsicherheit:

„... Angaben zu zu erwartender Gründungstiefe, Aushubtiefe und Lasten liegen nicht vor. ...“

Zumindest im Bereich der Bohrkernsondierungen, die durchgeführt wurden, ist belegt, dass der Flurabstand ca. 0,7 bis ca. 6,0 m beträgt. Die vorläufigen Ergebnisse der Bohrsondierungen der arcon Ingenieurgesellschaft mbH tätigen diese Annahme.

Der geringe Grundwasserflurabstand spricht gegen Bautätigkeiten mit Tiefbaumaßnahmen im Plangebiet, da Einflüsse auf Grund- und Oberflächenwasser zu besorgen sind.

Die Nähe der Trinkwasserzone birgt, insbesondere wegen der Art und Menge gehandhabter Stoffe ein

Gefahrenpotenzial auf Trinkwasser, das von der Anlage ausgeht.

Auswirkungen auf § 5 StörfallIV, Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen

Ein auf der Basis des Baugrundgutachtens, von statischen Berechnungen anhand einer konkreten Planung der Anlagenkomponenten und Gebäude durchzuführender Standsicherheitsnachweis wurde nicht erbracht.

Damit fehlt aber auch der gemäß § 5 (1) 1, 1. der StörfallIV erforderliche Nachweis, dass Maßnahmen getroffen werden, damit durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden können.

Anlagensicherheit, Anwendbarkeit der StörfallIV

Auch wenn sich bei der kritischen Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallIV ergibt, dass lediglich die Grundpflichten gemäß StörfallIV zu erfüllen sind, ist die Erfüllung der in §§ 3 bis 8 StörfallIV durch die Planunterlagen nicht nachgewiesen. Es ist im Umweltbericht überhaupt nicht vermerkt, dass das der Planung zugrundeliegende Vorhaben in die Regelungen der Anwendbarkeit der StörfallIV fällt.

Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Kulturgütern

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt, der gegen die Zulässigkeit des Vorhabens am vorgesehenen Standort spricht, ist die Unvereinbarkeit mit dem Schutzgut Landschaft und Kultur. Diesbezüglich anderslautende Aussagen sind aus Sicht des BUND als zugunsten des Antragstellers wertende Aussagen und nicht als unabhängige Bewertung der Umwelteinwirkung aufzufassen.

Die erheblichen Gebäudekubaturen sind nicht mit der gewachsenen Struktur übereinstimmend und das Vorhaben stellt auch in Bezug auf das Landschaftsbild eine atypische Nutzung dar, die in Form eines grob verunstaltenden Elements bezüglich des Kultur- und Landschaftsbildes auch einer touristischen Nutzung der Landschaft entgegensteht. Die Gebäudekubaturen des bestehenden Stahlwerks erreichen bei weitem nicht das Maß der geplanten Anlagen des integrierten Hüttenwerks.

Die Gebäudemassen und Gebäudekubaturen des geplanten Vorhabens erreichen ein im Verhältnis zur vorhandenen Gebäudesubstanz, Landschaft und Umgebung unverhältnis hohes Maß.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft

Eine Beschreibung des Schutzguts Tiere wurde lediglich nach Aktenlage gegeben, eine faunistische Untersuchung wurde nicht vorgenommen. Die derzeitige Art der Nutzung fügt sich in die Landschaft und die Förderung von Biotopen ein.

Auch geht aus den Planunterlagen hervor, dass im Südwesteck ein Regenrückhaltebecken ins Plangebiet einbezogen werden soll. Dieses kollidiert mit der Darstellung des geschützten Landschaftsbestandteils und der Darstellung des Bodendenkmals.

Auch sind in der Plandarstellung Ausgleichsflächen vorgesehen worden, die gemäß den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Plangebiet nicht ausreichen bzw. nicht zielführend sind, was der BUND ebenfalls für unzulässig gehalten wird, da Teilflächen derart überplant werden sollen, dass sie für Amphibienwanderungen nicht mehr passierbar sind. Diesbezüglich liegen keine detaillierten Untersuchungen vor und entgegen den Vorgaben aus dem Scopingtermin wurde der ehrenamtliche Naturschutz zu diesen Fragestellungen von den Planverfassern bei der Planerstellung nicht mit einbezogen.

Der BUND hält die vorgelegte Plandarstellung bezüglich der Flächenbilanz insgesamt für fehlerhaft und für bauordnungsrechtlich unzulässig.

Die Flächenbilanz ist aufgrund dieses Umstandes seitens des BUND als im darstellenden Teil des FNP „geschönt“ dargestellt anzusehen. Insbesondere in Hinsicht auf die Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Natur und Landschaft hält der BUND die Planung auch in diesem Punkt für nicht mit der Raumordnung vereinbar.

Zusammenfassendes Fazit:

Umweltverträglichkeitsprüfung/Umweltbericht:

Unter der falschen Angabe, es handele sich um ein Stahlwerk der Spalte 2 der Anlage zum UVPG, will der Antragsteller im BImSchG-Verfahren lediglich eine UVPG-Vorprüfung vornehmen.

Das integrierte Hüttenwerk ist aber eine Anlage nach Ziffer 3.2 Spalte 1 der Anlage zum UVPG und voll UVP-pflichtig.

Untersuchungsgebiet:

Das Untersuchungsgebiet für die Auswirkungen der Luftemissionen muss gemäß TA Luft 2002 das 50-fache der Kaminbauhöhe(n), d.h. einen Radius von 2.500 m umfassen.

Aussagen hierzu fehlen im Umweltbericht. Dieser bezieht sich primär auf den eigentlichen Flächenumfang der FNP-Änderung.

Eisenbahnanschluss:

Es sind Gleisanlagen beantragt, 1.649 m Neubau, 1.143 m Änderung. Dazu ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 und 18a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) erforderlich.

HOESCH will das als eingeschlossene Genehmigung im BImSchG-Verfahren beantragen. Das ist unzulässig. Eine Planfeststellung ist gesondert in einem Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Umwelteinwirkungen

Das Vorhaben und die Planänderung können schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Somit stehen das Vorhaben und die Planänderung öffentlichen Belangen entgegen.

Das Vorhaben ist in nicht großer Entfernung zu einer Altablagerung bzw. im Einwirkungsbereich einer Altablagerung geplant. Altlasten können durch das Vorhaben mobilisiert werden und Boden und Grund- bzw. Oberflächenwasser schädigen.

Ohne eine Sanierung der Altlast oder zumindest ein hydrogeologisches Gutachten, in dem zweifelsfrei die Mobilisierung von Schadstoffen in Grund- oder Oberflächenwasser ausgeschlossen wird, steht das Vorhaben boden- und wasserrechtlichen Vorschriften entgegen.

Das Vorhaben beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft und den Erholungswert und beeinträchtigt insbesondere auch Belange und Vorschriften Bodenschutzes.

Es muss seitens des BUND dezidiert darauf hingewiesen werden, dass der Umweltbericht nicht dem Stand der Planung und dem Stand der bereits vorhandenen Informationen entspricht und deshalb keine konkreten Aussagen macht.

Quantitative Angaben, also konkrete Zahlenangaben zu Belastungen durch das Vorhaben, für das der FNP geändert werden soll, fehlen völlig.

Wegen der fehlenden Konkretisierung der Angaben und Informationen in der Begründung und im Umweltbericht ist der Entwurf des FNP nicht geeignet, eine Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Unvollständigkeit und Oberflächlichkeit des Umweltberichtes steht einer vorschriftsgemäßen Information und Öffentlichkeitsbeteiligung diametral entgegen.

Störfallverordnung, SEVESO II, Anlagensicherheit, Bauleitplanung, Abstandserlass:

Der Hinweis auf die Klasse 1 Anlage im Abstandserlass NRW mit 1.500 m Abstand wird vom BUND als Kritikpunkt und Planungshindernis für die Bauleitplanung vorgebracht, insbesondere mit dem Verweis darauf, dass die Störfallverordnung und die Auswirkungen im BImSchG Verfahren noch nicht auf

Genehmigungsfähigkeit geprüft sind und deshalb zunächst von der Anwendung des Abstandserlasses auszugehen ist.

Der Abstandserlass lässt sich nur dann nicht anwenden, wenn ein förmliches Genehmigungsverfahren innerhalb einer rechtskräftig durch Bauleitplanung gesicherten Gewerbebaufläche durchgeführt wird (siehe Nr. 3 folgende im Abstandserlass). Da aber eine diesbezügliche Beurteilung im Bauleitplanverfahren nicht vorliegt, ist der Abstandserlass ein Nutzungsausschluss für dort aufgeführte Anlagen im Rahmen der vorgelegten Bauleitplanänderung.

Es kann und muss § 50 BImSchG in Verbindung mit Artikel 12 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) Anwendung finden.

Dies gilt insbesondere für die anstehende Bauleitplanung (FNP, B-Plan).

Als Beurteilungshilfe dient der Leitfaden SFK/TAA-GS-1 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG).

Bereits aufgrund der Lagermenge von Sauerstoff unterfällt das beantragte Vorhaben dem Anwendungsbereich der 12.BImSchV (Störfallverordnung).

Das Konvertergas besteht zu 70 Vol.-% aus CO und zu 30 Vol.-% aus CO₂. Kohlenmonoxid ist hochgiftig und insbesondere deswegen so gefährlich, weil es geruchlos ist.

Im Gasometer beträgt die Speichermenge 8.000 m³. In Anlehnung an einen UBA Bericht zur Freisetzung von Konvertergas kann in überschlägiger Schätzung in Windrichtung in einer Entfernung von 100 m zum Gasometer mit 0,1% letalen (tödlichen) Folgen gerechnet werden, bis zu ca. 180 m mit irreversiblen Gesundheitsschäden.